

nei particolari perchè essa riduce l'ammontare della nota presentata dal commissario.

.....

La Camera esecuzioni e fallimenti pronuncia :

Il ricorso è respinto.

B. Bankengesetz. — Loi sur les banques.

Siehe Nr. 17 des II. Teils. — Voir le n° 17 de la II^e partie.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

35. Entscheid vom 28. September 1942 i. S. Joder.

Unpfändbarkeit eines *Lieferwagens* als Berufswerkzeug, mit dem der Schuldner — sei es als Frachtführer, sei es als Geschäftsführer — für das Geschäft seiner Ehefrau Transporte besorgt (Art. 92 Ziff. 3 SchKG).

Insaisissabilité, à titre d'instrument de travail, d'une voiture de livraison avec laquelle le débiteur fait des transports pour l'entreprise de sa femme, soit comme voiturier, soit comme administrateur de l'entreprise (art. 92 ch. 3 LP).

Impignorabilità, quale strumento di lavoro, d'un *autoveicolo per fornitura*, col quale il debitore eseguisce trasporti (sia come vetturale, sia come gerente) per l'azienda di sua moglie (art. 92 cifra 3 LEF).

In der Betreibung Nr. 13,884 gegen Josef Joder wurden ausser den von der Ehefrau als Eigentum in Anspruch genommenen Hausratgegenständen, Holzvorräten und ca. 30 Schweinen die Liegenschaft sowie ein Ford-Lieferwagen im Schätzungswerte von Fr. 300.— gepfändet. Letztern beanspruchte der Schuldner als Kompetenzstück mit der Begründung, er führe damit Holztransporte etc. aus; auch benötige er ihn dringend zum Einsammeln von Schweinetränke in Basel für den Betrieb einer Schweinemästerei. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil der vom Schuldner mit dem Lieferwagen ausgeübte

Transportbetrieb als ein Annex zu dem von seiner Ehefrau geführten Unternehmen, bestehend aus einer Schweinemästerei und einem Holzhandel, erscheine; die Frau beanspruche Schweine und Holz, also das gesamte vorhandene Geschäftsinventar, als Eigentum, mit Ausnahme eben des Lieferwagens, der übrigens ebenfalls aus Frauengut angeschafft worden sei. Bei dieser Sachlage müsse angenommen werden, dass der Lieferwagen zum Geschäftsbetrieb und zum Vermögen der Frau gehöre und auch die Unkosten des Wagens von dieser getragen werden. Dass der Schuldner auf eigene Rechnung und für eigene Kunden Transporte und Kommissionen besorgt habe, zu deren Fortsetzung er unabhängig vom Betrieb seiner Frau den Lieferwagen benötigte, habe er nicht behauptet.

Diesen Entscheid hat der Schuldner an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Führt die Ehefrau das Geschäft, so besorgt der Rekurrent seine Autotransporte in Holz, Schweinen und Schweinetränke für sie als Geschäftsinhaberin, also für einen Dritten, wobei es keinen Unterschied ausmacht, dass der Ehemann seiner Kundin offenbar für die Transporte nicht Rechnung stellt, sondern einfach aus dem Geschäftsertrag als Ehemann seinen Lebensunterhalt bezieht. Dann aber ist seine Führtätigkeit Berufsausübung, der Wagen mithin Berufswerkzeug. Dass einem vom Halter auf eigene Rechnung verwendeten Lieferwagen — im Gegensatz zum Lastwagen — grundsätzlich diese Eigenschaft zukommen kann, hat die Rechtsprechung bereits anerkannt (BGE 67 III 133). Bei der niedrigen Schätzung des Fahrzeugs auf nur Fr. 300.— stellt sich die Frage seiner Ersetzung durch ein billigeres vernünftigerweise nicht.

Im vorliegenden Rekurs führt der Schuldner freilich aus, er habe seit langer Zeit Holzhandel sowie Schweinehandel und -Mästerei betrieben; nachdem er vor zwei

Jahren durch eine Schweineseuche ruiniert worden sei, hätten die Schwiegereltern ihn in der Weise neu finanziert, dass die Ehefrau die Anschaffungen in Schweinen und Holz auf ihren Namen tätige und den Erlös einkassiere; zu diesem Handel benötige der Schuldner den Lieferwagen, also auf eigene Rechnung, nicht in einem Annexbetrieb zu einem Unternehmen der Ehefrau, die nicht Inhaberin des Geschäfts sei.

Auch bei Berücksichtigung dieser neuen, dem Rekurrenten eher ungünstigeren Behauptungen wäre das Ergebnis kein anderes. Wenn das ganze Inventar der Ehefrau gehört und Umsatz und Risiko des Geschäfts auf ihre Rechnung gehen, so ist der Ehemann nicht Unternehmer im Sinne der Praxis zu Art. 92 Ziff. 3 SchKG, mag er auch nach aussen als Geschäftsinhaber gelten. Seine Tätigkeit ist vielmehr praktisch *Geschäftsführung für die Ehefrau*, also Berufsausübung, welche zu einem wesentlichen Teil in der Besorgung der Transporte mit eigenem Lieferwagen besteht. Die ganze Tätigkeit des Rekurrenten bildet einen Beruf, der nicht zerlegt werden könnte. Der Lieferwagen ist also auch in diesem Fall Berufswerkzeug.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Lieferwagen unpfändbar erklärt.

36. Entscheid vom 17. November 1942 i. S. Wiener.

Das Recht, den Gläubiger vorerst auf die Pfandverwertung zu verweisen (*beneficium excussionis realis*, Art. 41 Abs. 1 SchKG), steht dem Schuldner nicht zu, wenn der Gläubiger mit dem dritten Eigentümer des Pfandes, sei es auch erst seit der Pfandbestellung, vereinbart hat, dass das Pfand bloss subsidiär haften soll. Wird eine solche Vereinbarung auch nur glaubhaft gemacht, so ist die vom Schuldner gegen die ordentliche Betreibung erhobene Beschwerde abzuweisen.

Le débiteur ne peut obliger le créancier à se payer tout d'abord sur le produit de la réalisation du gage (*beneficium excussionis realis*, art. 41 al. 1 LP) lorsque le créancier est convenu avec le